

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine achte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 26 vom 1. Februar 1978 auf Seite 5 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 18. Januar 1978 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund der Artikel 99, 100 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99, 100 und 198,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 20. Januar 1978 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 31. Januar 1978 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Wirtschafts- und Finanzfragen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Beratungsgegenstand zu betrauen,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Peyromaure-Debord-Broca, mündlich vorgetragenen Bericht und auf die Beratungen der vorgenannten Fachgruppe in ihrer Sitzung am 16. Mai 1978,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 (Sitzung vom 1. Juni 1978) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 38 Ja-Stimmen bei 19 Stimmenthaltungen:

1. Einleitung

1.1. In Anwendung von Artikel 17 Absatz 4 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Entwurf einer Richtlinie zur Harmonisierung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an Steuerpflichtige ausgearbeitet, die nicht in dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem die Leistung oder Lieferung ausgeführt worden ist.

1.2. Aus Gründen der Gleichheit erschien es unerlässlich, daß jede Leistung (für die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit erforderliche Lieferungen oder Dienstleistungen), für die von einem Steuerpflichtigen in einem Staat der Gemeinschaft Mehrwertsteuer bezahlt wurde, einen Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer begründet, sofern der Steuerpflichtige nicht in dem Staat ansässig ist, in dem die fragliche Leistung ausgeführt wurde.

1.3. Um in den Genuß der Erstattung durch das Land zu kommen, in dem man keinen Wohnsitz hat, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Nichtbegründung eines Wohnsitzes in dem Land der Leistung, für die ein Anspruch auf Erstattung gegeben sein kann;
- Beibringung der Rechnung, durch die der Anspruch auf Erstattung begründet wird, oder der Einfuhrdokumente;
- Nachweis durch eine behördliche Bescheinigung, daß man tatsächlich Mehrwertsteuerpflichtiger in dem Staat ist, in dem die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird;
- schriftliche Erklärung, daß man in dem jeweiligen Land in Verbindung mit den Lieferungen und Dienstleistungen, für die der Anspruch auf Erstattung geltend gemacht wird, keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat.

2. Allgemeine Aussprache

2.1. Die Frage wurde aufgeworfen, ob diese Richtlinie durch eine genügend hohe Anzahl von Härtefällen gerechtfertigt ist.

- 2.2. Die Diskussion ergab weiter, daß jede berufliche oder gewerbliche Betätigung in einem Staat, in dem man keinen Wohnort oder Sitz hat (Besuch von Kongressen und Messen, Reisen usw.), daß jede Beförderung (von Personen oder Waren), jede Hotel- und Benzinrechnung, jede Reparatur an Beförderungsmitteln den Anspruch auf Erstattung begründen dürfte.
- 2.3. Ferner wurde die Frage der Gefälligkeitsrechnungen angeschnitten.
- 2.4. Hier handelt es sich jedoch nicht um ein Problem, das mit der zur Beratung anstehenden Frage in unmittelbarer Verbindung steht, denn im Hoheitsgebiet einzelner Mitgliedstaaten hat sich dieses Problem bereits gestellt.
- 2.5. Die Bedeutung der Formalitäten und die Kosten dieser Formalitäten wurden zur Sprache gebracht. Es wurde angeregt, prinzipiell vorzusehen, daß die Vorsteuerbeträge in dem Land abgezogen werden können, in dem die Mehrwertsteuerpflicht gegeben ist.
- 2.6. Wie soll jedoch ein solcher Anspruch von Amts wegen vorgesehen werden, ohne daß das Land, in dem die Steuerpflicht gegeben ist, bei dem Land eine Kontrolle vornimmt, in dem die Mehrwertsteuer entrichtet wurde? Damit würden beide Parteien und die Steuerverwaltung in dem einen und dem anderen Land in diese Angelegenheit verwickelt. Damit würden effektiv Kosten für die Parteien und die Steuerverwaltungen entstehen, doch dürfte das unvermeidlich sein.
- 2.7. Auf jeden Fall stellt sich hier die Frage, ob die 6. Richtlinie diese Möglichkeit zuließe.
- 2.8. In Artikel 17 Absatz 4 der 6. Richtlinie wird nur die Erstattung genannt, was der Kommission die Hände bindet.
- 2.9. Wenn die Staaten allein betroffen sind, ist darüber hinaus angesichts der verschiedenen Mehrwertsteuersätze zu bedenken, inwieweit und zu welchen Kosten die Verrechnung vorgenommen werden kann.
- 2.10. Soweit die Mehrwertsteuerregelungen nicht voll harmonisiert werden, ist darauf zu achten, daß sich die bestehenden Unterschiede nicht vergrößern.
- 2.11. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit soll mit dieser Richtlinie offenbar eine Übergangsmaßnahme geschaffen werden, bis der allgemeine Grundsatz des Abbaus der fiskalischen Grenzen in der Gemeinschaft angewendet wird.
- 2.12. Vorbehaltlich dieser allgemeinen und der nachstehenden besonderen Bemerkungen stimmt der Ausschuß dem Richtlinienentwurf zu.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Artikel 7

Der Ausschuß fragt sich, aus welchen Gründen in Absatz 2 die Kriterien 25 bzw. 50 RE gewählt wurden. Er hat die Ansicht der Kommission zur Kenntnis genommen, daß eine höhere Schwelle nicht im Interesse der Erstattungsberechtigten ist, eine niedrigere jedoch denkbar sei; im Verhältnis zu dem entsprechenden Zeitraum ist das Kriterium von 50 RE für das Kalenderjahr allerdings bereits vorteilhaft.

Geschehen zu Brüssel am 1. Juni 1978.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Basil de FERRANTI